

**Satzung der Ortsgemeinde Neitersen
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB für die Sicherung einer
geordneten städtebaulichen Entwicklung
(Vorkaufsrechtssatzung im Bereich der „Südstraße“
Vom 01.06.2026**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Neitersen mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 19.03.2026 aufgrund von § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06.1960 in der aktuell gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.08.2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich der Südstraße.

**§ 1
Zweck der Satzung**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der im Bereich der „Südstraße“ und teilweise „Wiedstraße“ bestehenden Fläche, steht der Ortsgemeinde Neitersen an den in § 2 näher ausgeführten Grundstücksflächen ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB zu.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Das Vorkaufsrecht nach § 1 erstreckt sich auf folgende Grundstücke:
Gemarkung Neiterschen, Flur 2, Flurstücke 331, 334 (teilweise), 338, 340, 343, 351, 352, 353, 354, 357 (teilweise), 379/1, 379/2, 380, 382 (teilweise) und 383.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem dieser Vorkaufsrechtssatzung beigelegtem Planausschnitt umgrenzten Fläche. Der Planausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken steht der Ortsgemeinde Neitersen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Neitersen, den 01. Juni 2026

Frank Bettgenhäuser
(Ortsbürgermeister)

